

1.1 INFORMATIONEN ÜBER DIE BEITRÄGE ZUR ALTERS- UND HINTERLASSENEN- VERSICHERUNG, INVALIDENVERSICHERUNG, FAMILIENAUSGLEICHSKASSE UND ARBEITSLSENVERSICHERUNG

Gültig ab 1. Januar 2024

Allgemein

Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sowie deren Beschäftigte leisten Beiträge an:

- Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)
- Invalidenversicherung (IV)
- Familienausgleichskasse (FAK)
- Arbeitslosenversicherung (ALV)

Das Beitragsinkasso für die ALV wird durch die AHV durchgeführt.

Für die Abrechnungen der verschiedenen Beiträge entstehen Aufwände, sogenannte Verwaltungskosten (VK). Zu deren Deckung verrechnen die Liechtensteinischen AHV-IV-FAK-Anstalten zusätzlich auf die AHV-IV-FAK-Beiträge einen Verwaltungskostenbeitrag.

Beitragspflicht

1 Wer ist beitragspflichtig?

- Personen, die in Liechtenstein ihren zivilrechtlichen Wohnsitz haben;
- Personen, die in Liechtenstein eine Erwerbstätigkeit ausüben;
- Personen, die von einer Arbeitgeberin bzw. einem Arbeitgeber mit einer Betriebsstätte in Liechtenstein vorübergehend für eine Arbeitsleistung ins Ausland entsandt werden, sofern sie von der liechtensteinischen Arbeitgeberin bzw. vom liechtensteinischen Arbeitgeber entlohnt werden und sofern vor Arbeitsantritt im Ausland ein Versicherungsverhältnis zur AHV und IV bestanden hat;
- Personen, die im Dienst des Fürstentums Liechtenstein im Ausland tätig sind oder die von liechtensteinischen Institutionen als Entwicklungshelferin bzw. Entwicklungshelfer im Ausland beschäftigt oder ausgebildet werden.

Beginn und Ende der Beitragspflicht

2 Ab wann muss ich die Beiträge bezahlen?

Für **Erwerbstätige beginnt** die Beitragspflicht am 1. Januar jenes Kalenderjahres, in dem sie 18 Jahre alt werden.

Jahrgänge	Kalenderjahr			
	2024	2025	2026	2027
2006	pflichtig	pflichtig	pflichtig	pflichtig
2007	frei	pflichtig	pflichtig	pflichtig
2008	frei	frei	pflichtig	pflichtig
2009	frei	frei	frei	pflichtig

Familienmitglieder des Betriebsinhabers, die im Unternehmen mitarbeiten, und Lernende zahlen bis zum 31. Dezember jenes Jahres, in dem sie das 20. Altersjahr vollenden, nur Beiträge – ausgehend vom Barlohn. Ab dem Alter 21 sind Beiträge auch vom Naturallohn zu entrichten.

Ehepartner, die im Betrieb mitarbeiten, bezahlen – unabhängig von ihrem Alter – Beiträge, die nur vom Barlohn berechnet werden.

- 3** **Nichterwerbstätige Personen** sowie im Betrieb **mitarbeitende Familienmitglieder** ohne Barlohn sind AHV-, IV-, FAK- und VK-beitragspflichtig ab dem 1. Januar jenes Kalenderjahres, in dem sie 21 Jahre alt werden.

Jahrgänge	Kalenderjahr			
	2024	2025	2026	2027
2003	pflichtig	pflichtig	pflichtig	pflichtig
2004	frei	pflichtig	pflichtig	pflichtig
2005	frei	frei	pflichtig	pflichtig
2006	frei	frei	frei	pflichtig

- 4** **Ende der Beitragspflicht**
Wann muss ich keine Beiträge mehr bezahlen?

Die Beitragspflicht endet am Ende des Kalendermonats, in dem das ordentliche Rentenalter erreicht wird.

Für Männer und Frauen der Jahrgänge 1958 und jünger liegt das ordentliche Rentenalter bei 65 Jahren.

Für Männer und Frauen des Jahrganges 1957 und älter liegt das ordentliche Rentenalter bei 64 Jahren.

Für nichterwerbstätige Personen, die eine Altersrente vorbeziehen, endet die Beitragspflicht mit dem letzten Tag des Monats vor Beginn des Rentenbezuges.

Beiträge bei unselbstständiger Erwerbstätigkeit

5 Wie hoch sind die Beitragssätze für AHV, IV, FAK und VK?

Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber ziehen ihren Beschäftigten die Arbeitnehmerbeiträge vom massgebenden Lohn ab und überweisen diese zusammen mit dem Arbeitgeberbeitrag an die Liechtensteinische AHV-IV-FAK.

	Arbeitnehmerin/ Arbeitnehmer	Arbeitgeberin/ Arbeitgeber	Total
AHV	4,025 %	4,225 %	8,250 %
IV	0,675 %	0,675 %	1,350 %
FAK	-	1,9 %	1,9 %
VK	-	0,575 %	0,575 %
	4,70 %	7,375 %	12,075 %

6 Wie hoch sind die Beitragssätze der Arbeitslosenversicherung (ALV)?

Arbeitnehmerin/ Arbeitnehmer	Arbeitgeberin/ Arbeitgeber	Total	
0,5 %	0,5 %	1 %	max. CHF 1'260.-

Bis CHF 126'000.- Jahreslohn macht der Beitrag an die ALV 1 % des Jahreslohnes oder höchstens CHF 1'260.- aus. Arbeitgeberinnen bzw. Arbeitgeber und Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer tragen je die Hälfte der Beiträge. Auf Lohnanteile über CHF 126'000.- werden keine Beiträge erhoben. Die Begrenzung der Beitragshöhe gilt für jedes einzelne Arbeitsverhältnis.

Beschäftigung, die weniger als ein Jahr andauert hat

Für eine Person, die weniger als ein Jahr beschäftigt war, ist für das Berechnen der ALV-Beiträge zuerst die Höchstgrenze des beitragspflichtigen Lohnes zu ermitteln. Dazu ist der Jahreshöchstbetrag auf die Anzahl Kalendertage umzurechnen.

Die Anzahl Beschäftigungstage wird aufgrund der Ein- und Austrittstage berechnet, wobei Samstage und Sonntage mitzurechnen und pro Monat insgesamt 30 Tage anzurechnen sind.

Jährliche Höchstgrenze	CHF 126'000.-
Unterjährige Höchstgrenze	CHF 350.- pro Tag × Anzahl Tage

Beispiel

Beschäftigungszeitraum 15. April bis 28. Dezember

= 254 Tage (7 ganze Monate à 30 Tage + im April 16 Tage + im Dezember 28 Tage) Lohn:
CHF 96'200.–

Der Höchstlohn für die ALV-Beitragspflicht beträgt in diesem Fall:

CHF 350.– × 254 Tage

= Unterjährige Höchstgrenze CHF 88'900.–

Berechnung der ALV-Beiträge Lohn: CHF 96'200.–

Unterjährige Höchstgrenze: CHF 88'900.–

ALV-Beiträge: CHF 889.– (1% von CHF 88'900.–)

Massgebender Lohn für die Beitragsberechnung**7****Wie wird die Höhe der Beiträge berechnet?**

Der massgebende Lohn bildet die Basis für die Beitragserhebung aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit.

8**Was gehört zum massgebenden Lohn?**

- Alle Entgelte für in unselbstständiger Stellung auf bestimmte oder unbestimmte Zeit geleistete Arbeit, insbesondere Stunden-, Tages-, Wochen- oder Monatslöhne usw., Stück- (Akkord-) und Prämienlöhne einschliesslich Prämien und Entschädigungen für Überzeitarbeit, Nachtarbeit und Stellvertreterdienst;
- Orts- und Teuerungszulagen;
- Gratifikationen, Dienstaltersgeschenke, Treue- und Leistungsprämien, Prämien für Verbesserungsvorschläge und ähnliche Vergütungen der Arbeitgeberin bzw. des Arbeitgebers;
- Der Wert von Arbeitnehmeraktien, soweit er den Erwerbspreis übersteigt und die Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer darüber verfügen können;
- Entgelte der Kommanditäre, die aus einem Arbeitsverhältnis zur Kommanditgesellschaft fliessen;
- Gewinnanteile der Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer, soweit sie den Zins einer allfälligen Kapitaleinlage übersteigen;
- Bedienungs- und Trinkgelder, soweit sie einen wesentlichen Teil des Lohnes darstellen;
- Regelmässige Naturalbezüge (Bewertung siehe Ziffer 10);
- Provisionen und Kommissionen;
- Tantiemen, feste Entschädigungen und Sitzungsgelder an Mitglieder der Verwaltung, der geschäftsführenden Organe und, soweit es sich nicht um hauptberuflich selbstständig erwerbende Revisorinnen oder Revisoren handelt, der Kontrollstelle juristischer Personen;
- Einkommen der Behördenmitglieder des Landes und der Gemeinden; Gebühren und Wartegelder an in einem öffentlichen Dienstverhältnis stehende Versicherte; Honorare der wissenschaftlichen Assistentinnen bzw. Assistenten und ähnlich besoldeter Lehrkräfte;
- Leistungen der Arbeitgeberinnen bzw. Arbeitgeber für den Lohnausfall infolge Unfall oder Krankheit;

- Zuwendungen der Arbeitgeberinnen bzw. Arbeitgeber bei Verlobung, Hochzeit, bei Geburt von Kindern von Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmern, beim Tod Angehöriger von Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmern, an Hinterlassene von Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmern, bei Bestehen von beruflich bedingten Prüfungen oder bei beruflich bedingtem Wohnungswechsel;
- Leistungen der Arbeitgeberinnen bzw. Arbeitgeber an Arzt-, Arznei-, Spital- oder Kurkosten;
- Leistungen der Arbeitgeberinnen bzw. Arbeitgeber für den Lohnausfall infolge schweizerischen Militärdienstes, soweit sie die gesetzlichen Erwerbsausfallentschädigungen übersteigen;
- Ferien-, Feiertags- und Schlechtwetterentschädigungen;
- Leistungen der Arbeitgeberinnen bzw. Arbeitgeber, die in der Übernahme des Arbeitnehmerbeitrages für die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, die betriebliche Personalvorsorge, die Arbeitslosenversicherung, die Nichtbetriebsunfallversicherung, die Krankenversicherung sowie in der Übernahme der Steuern bestehen;
- Leistungen der Arbeitgeberinnen bzw. Arbeitgeber bei einer Auflösung des Arbeitsverhältnisses, soweit sie nicht Versicherungs- oder Fürsorgeleistungen darstellen;
- Arbeitslosen- und Kurzarbeitsentschädigungen;
- Insolvenzenschädigungen der Arbeitslosenversicherung.

9 Was gehört nicht zum massgebenden Lohn?

- Taggelder der Kranken- und Unfallversicherungen;
- Übrige Erwerbsausfallsentschädigungen;
- Leistungen von Fürsorgeeinrichtungen;
- Familienzulagen;
- Beiträge der Arbeitgeberinnen bzw. Arbeitgeber an die Kosten für die ausserhäusliche Betreuung von Kindern
- Gesetzliche oder reglementarische Beiträge der Arbeitgeberinnen bzw. Arbeitgeber an die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, die betriebliche Personalvorsorge, die Arbeitslosenversicherung, die Unfallversicherung, die Krankenversicherung und an die Familienausgleichskasse;
- Naturalgeschenke, die CHF 1'000.– pro Jahr nicht übersteigen;
- Mobilitätsbeiträge des Arbeitgebers oder der Arbeitgeberin, soweit sie CHF 400.– pro Jahr nicht übersteigen;
- Stipendien und ähnliche Zuwendungen, sofern sie nicht aus dem Arbeitsverhältnis fliessen oder die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber nicht über das Arbeitsergebnis verfügen kann.

Was zählt als Naturallohn?

- 10** Für Beschäftigte in landwirtschaftlichen und nichtlandwirtschaftlichen Betrieben (einschliesslich die mitarbeitenden Familienmitglieder) sowie für das Hausdienstpersonal wird der Naturallohn wie folgt bewertet:

	pro Monat	pro Tag
Frühstück	CHF 120.–	CHF 4.–
Mittagessen	CHF 300.–	CHF 10.–
Abendessen	CHF 240.–	CHF 8.–
Volle Verpflegung	CHF 660.–	CHF 22.–
Unterkunft	CHF 330.–	CHF 11.–
Volle Verpflegung und Unterkunft	CHF 990.–	CHF 33.–

Anders geartetes Naturaleinkommen (z.B. freie Wohnung für die Familie, Verpflegung von Angehörigen der Arbeitnehmerin bzw. des Arbeitnehmers, Bekleidung usw.) wird von Fall zu Fall von den Liechtensteinischen AHV-IV-FAK-Anstalten bewertet.

- 11** Sofern das Bar- und Naturaleinkommen mitarbeitender Familienmitglieder nicht festgestellt werden kann, werden die Beiträge aufgrund eines monatlichen Globallohnes berechnet. Dieser beträgt:
- a)** CHF 2'070.– für alleinstehende mitarbeitende Familienmitglieder sowie im Betrieb mitarbeitende Ehepartner;
 - b)** CHF 3'060.– für verheiratete mitarbeitende Familienmitglieder; arbeiten beide Ehepartner im Betrieb voll mit, so gilt für jeden der Ansatz der Bestimmung a).

Beiträge von Arbeitnehmenden eines nicht beitragspflichtigen Arbeitgebers (ANOBAG)

- 12** **Wer muss die Beiträge von einem nicht beitragspflichtigen Arbeitgeber bezahlen?**
Wenn Sie für eine Arbeitgeberin bzw. einen Arbeitgeber (z.B. Firma im Ausland, die keinen Sitz in Liechtenstein hat) tätig sind, der nicht beitragspflichtig ist, bezahlen Sie die AHV-, IV-, FAK- und ALV-Beiträge selbst.

Es gelten die Beitragssätze «Total» gemäss Ziffer 5 dieses Merkblattes.

Die Beiträge werden nach den Bestimmungen für Selbstständigerwerbende festgesetzt und berechnet.

Zusätzlich sind Beiträge an die Arbeitslosenversicherung (ALV) geschuldet.

Beiträge bei selbstständiger Erwerbstätigkeit

- 13** **Wie werden die Beiträge festgesetzt?**
Die Beiträge Selbstständigerwerbender werden auf der Basis des aktuellen Einkommens des Beitragsjahres berechnet.

Wie werden die Akontobeiträge berechnet?

Die Beiträge werden als Akontobeiträge festgesetzt. Das sind provisorische Beiträge, die auf dem voraussichtlichen Einkommen im laufenden Beitragsjahr basieren. Sobald sich die Höhe des Einkommens wesentlich ändert, müssen Sie uns darüber informieren. Stellen Sie bei Geschäftsabschluss fest, dass die bezahlten Akontobeiträge zu tief sind, müssen Sie dies unverzüglich melden.

Wie werden die definitiven Beiträge berechnet?

Nach Vorliegen der definitiven Steuerdaten werden die effektiven Beiträge nachträglich mit einer Verfügung festgesetzt und mit den bezahlten Akontobeiträgen verrechnet.

Es gelten die Beitragssätze «Total» gemäss Ziffer 5 dieses Merkblattes (bei Selbstständigerwerbenden gibt es keine Unterteilung in Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil).

Selbstständigerwerbende müssen keine Beiträge an die ALV bezahlen.

Wie hoch sind die Beiträge der Nichterwerbstätigen?**14**

Die Beiträge der Nichterwerbstätigen an die AHV, IV und FAK belaufen sich inkl. Verwaltungskostenbeiträge jährlich auf CHF 362.25 (Mindestbeitrag) bis CHF 12'075.00 (Maximalbeitrag).

Wer zahlt einen Mindestbeitrag?

- Nichterwerbstätige Ehepartner von erwerbstätigen Personen;
- Nichterwerbstätige Ehepartner von Rentenbezügerinnen;
- Nichterwerbstätige Bezügerinnen bzw. Bezüger von Invalidenrenten;
- Nichterwerbstätige Versicherte, die aus öffentlichen Mitteln oder von Drittpersonen unterhalten oder dauernd unterstützt werden;
- Personen, die in Ausbildung stehen und die während eines Kalenderjahres keinen oder weniger als den Mindestbeitrag entrichten.

Bei nichterwerbstätigen Personen, die nicht unter eine der oben genannten Personengruppen fallen, bemisst sich die Beitragspflicht auf der Grundlage des Vermögens, des Renteneinkommens sowie anderer wiederkehrender Leistungen.

Die Beiträge werden nach den Bestimmungen für Selbstständigerwerbende festgesetzt und berechnet.

Nichterwerbstätige müssen keine Beiträge an die ALV bezahlen.

Freiwillig Versicherte**15****Wer kann sich freiwillig versichern lassen?**

Liechtensteinerinnen und Liechtensteiner, die ihren Wohnsitz im Ausland – jedoch nicht in der Schweiz oder in einem EWR-Land – haben, können sich bei der AHV und IV freiwillig versichern.

Über die freiwillige Versicherung informiert das Merkblatt „1.2 Freiwillige Versicherung für Liechtensteiner und Liechtensteinerinnen im Ausland“.

Freiwillig Versicherte müssen keine Beiträge an die FAK und ALV bezahlen.

Verwaltungskostenbeitrag

16 Wie hoch ist der Verwaltungskostenbeitrag?

Der Verwaltungskostenbeitrag beträgt 5% des gesamten AHV-IV-FAK-Beitrages. Er geht zulasten der Arbeitgeberinnen bzw. Arbeitgeber, der Selbstständigerwerbenden, der Nichterwerbstätigen, der freiwillig Versicherten und der ANobAG.

Für die ALV-Beiträge müssen keine Verwaltungskosten bezahlt werden.

Weitere Informationen

17 Dieses Merkblatt vermittelt nur eine allgemeine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend.

Bei Fragen sind wir gerne für Sie da:

Liechtensteinische AHV-IV-FAK-Anstalten

Gerberweg 2 T +423 238 16 16
Postfach 84 F +423 238 16 00
9490 Vaduz ahv@ahv.li

www.ahv.li

Bei Fragen zu den Leistungen der Arbeitslosenversicherung:

Amt für Volkswirtschaft

Abteilung Arbeit ALV T +423 236 68 85
9490 Vaduz F +423 236 68 79
alv@avw.llv.li

www.avw.llv.li